

Sammelgarage - Einstell- und Benutzungsbedingungen (Anlage 3 - DV Parken)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Auf den Einstellplätzen dürfen nur vom Straßenverkehrsamt zugelassene und TÜV-geprüfte Personenkraftfahrzeuge oder Krafträder abgestellt werden.
2. Für Dauermieter gekennzeichnete Einstellplätze sind diesen vorbehalten. Auf diesen Einstellplätzen unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Die Kosten trägt der entsprechende Fahrzeughalter.
Die Zuweisung der Einstellplätze an Dauermieter erfolgt durch die Vermieterin, wobei Veränderungen während der Mietzeit der Vermieterin vorbehalten bleiben.
3. Sofern an den entsprechenden Garagen/Stellplätzen Aushänge existieren, die auf geltende Bedingungen/Regularien hinweisen, gelten diese zusätzlich zu diesen Einstell- und Benutzungsbedingungen.

B. Haftungsbedingungen

1. Die Benutzung der Sammelgarage und der Einstellplätze erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Benutzers. Die Vermieterin haftet nicht für die durch andere Fahrzeuge oder Dritte verursachten Schäden an den Fahrzeugen und nicht für den Inhalt der Fahrzeuge. Die Vermieterin hat keine Obhutverpflichtung. Für alle Schäden, auch für die an der Sammelgarage, haften die Verursacher. Jeder Benutzer verpflichtet sich, angerichtete Schäden unverzüglich der Vermieterin schriftlich anzuzeigen.
2. Die Haftung der Vermieterin ist auf die vertragswesentlichen Pflichten der Vermieterin beschränkt. Dies sind die Überlassung von Einstellplätzen in einer Sammelgarage zum vertragsgemäßen Gebrauch, der Zugang zur Sammelgarage und die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten, soweit diese das Gebäude und Gebäudesysteme betreffen und nicht vom Benutzer übernommen wurden.
Im Übrigen ist die Haftung der Vermieterin wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsschluss auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Vermieterin auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z. B. kein entgangener Gewinn).
Die Vermieterin haftet in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.
Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen. Die Vermieterin haftet insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
3. Unberücksichtigt der Ziffern 1. und 2. haftet die Vermieterin nicht bei Nichtbeachtung der Einstell- und Benutzungsbedingungen, insbesondere bei Verstößen gegen Polizei- und Verkehrsvorschriften, für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Hochwasser, innere Unruhen, Einbruch, Plünderungen oder kriegerische Ereignisse entstehen.

C. Verkehrsbestimmungen und Verhalten in der Sammelgarage

1. Die im öffentlichen Straßenverkehr geltenden Bestimmungen und Verkehrszeichen werden auf die Sammelgarage angewandt und sind zu beachten.
2. Das abgestellte Fahrzeug ist abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
3. Der Benutzer der Sammelgarage hat sein Fahrzeug auf dem markierten Platz abzustellen und zwar derart, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Einstellplätzen möglich ist. Beachtet der Benutzer diese Vorschriften nicht, so ist die Vermieterin ohne weiteres ermächtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Vorrichtungen auf Kosten des Benutzers der Sammelgarage in die vorgeschriebene Lage zu bringen.
4. Alle polizeilichen Vorschriften sind vom Benutzer der Sammelgarage zu beachten. Ohne Gewähr für weitere Bestimmungen ist u. a. verboten:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b) die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, ferner entleerter Betriebsstoffbehälter und Reifen,
 - c) die lose Aufbewahrung gebrauchter Putzwolle und -lappen,
 - d) das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren,
 - e) die Einstellung von
 - aa) Lastkraftwagen und deren Anhänger,
 - ab) Wohnwagen,
 - ac) Kraftfahrzeugen ohne polizeiliche Kennzeichen,
 - ad) nicht betriebssicheren Kraftfahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - ae) Kraftfahrzeugen mit feuergefährlicher Ladung.
5. Dem Benutzer der Sammelgarage ist es untersagt, auf dem Einstellplatz, den Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen oder Radmontagen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder gründlich zu reinigen, Kühlwasser, Kraftstoffe oder Öle abzulassen.
6. Der Aufenthalt in der Sammelgarage zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung u. -abholung sowie des Be- und Entladens ist nicht gestattet.
7. Das Betreten der Auf- und Abfahrtsrampen ist zu vermeiden, Tore und Türen sind beim Verlassen der Sammelgarage zu schließen.
8. Verunreinigungen in der Sammelgarage sowie an deren Zu- und Abfahrten hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen, andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten der Verursacher beseitigen zu lassen.
9. Der Benutzer der Sammelgarage haftet für alle durch ihn selbst, seine Angehörigen, Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen verursachten Schäden an der Sammelgarage und deren Einrichtungen sowie an Fahrzeugen anderer Benutzer.
10. Für alle Forderungen der Vermieterin gegen Benutzer hat die Vermieterin ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
11. Den Anordnungen der Bevollmächtigten der Vermieterin ist Folge zu leisten.
12. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Benutzung der Sammelgarage ergeben, ist das für den Standort zuständige Amtsgericht.
13. Mit der Einfahrt in die Sammelgarage gelten die Einstell- und Benutzungsbedingungen als vom Benutzer anerkannt.